

STATUTEN PRO VELO REGION THUN

In Kraft gesetzt durch die Gründungsversammlung der IG Velo Thun am 5. Februar 1980 in Thun, geändert am 2. Juni 1981, 30. März 1982, 19. März 1997, 8. April 2000, 7. Mai 2007, 30. April 2012, 8. Mai 2017 und 11. März 2019.

I. Name, Sitz, Dauer

1. Unter dem Namen „PRO VELO REGION THUN“ (PVTH) besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff.
2. Sitz des Vereins ist Thun.
3. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.
4. PVTH ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
5. PVTH ist Mitglied von PRO VELO Schweiz und PRO VELO Kanton Bern.

II. Zweck

6. PVTH ist ein Verkehrs- und Umweltverein mit gemeinnützigem Charakter. Sein Ziel ist es, das Fahrradfahren als umweltfreundliches und gesundheitsförderndes Verkehrsmittel in der Region Thun zu verbreiten und sich für die Sicherheit und für die Optimierung des Veloverkehrs einzusetzen.

Der Verein wahrt die Interessen und Rechte der Mitglieder im Rahmen dieser Ziele und Grundsätze insbesondere in Verfahren vor Behörden und Gerichten.

III. Mitgliedschaft

7. Mitglied von PVTH kann jede natürliche oder juristische Person werden. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied mit den Zielen von PVTH einverstanden und unterstützt diese.
8. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

9. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres möglich. Für Ausschlüsse gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
10. Die personenbezogenen Daten von Mitgliedern werden in der zentralen Datenbank von Pro Velo Schweiz und der Regionalverbände gespeichert und werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch technische und organisatorische Massnahmen geschützt. Sie werden im Rahmen der Vereinsaktivitäten verwendet. Darüber hinaus werden sie von Pro Velo Schweiz und den angeschlossenen Regionalverbänden im Sinne und Zweck des Vereins genutzt.

IV. Finanzielles

11. Die Finanzierung von PVTH erfolgt durch Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, sowie durch freiwillige Zuwendungen.
12. Die Höhe der Mitgliederbeiträge kann für die natürlichen und juristischen Personen unterschiedlich festgesetzt werden.
13. Für Nichtverdienende und Familien können spezielle Mitgliederbeiträge festgelegt werden.
14. Für die Verbindlichkeit von PVTH haftet ausschliesslich deren Vereinsvermögen.

V. Organisation

15. Die Organe von PVTH sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die RechnungsrevisorInnen
16. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel jährlich einmal durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder 30 Tage im Voraus einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann von 1/10 aller Mitglieder verlangt werden.

Jedes Mitglied gemäss Ziffer 6 der Statuten ist stimmberechtigt. Juristische Personen können bis max. 3, Familien bis max. 2 stimmberechtigte VertreterInnen in die Mitgliederversammlung entsenden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit absoluter Mehrheit der Stimmenden, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Die oder der Vorsitzende entscheidet bei Stimmengleichheit und legt auch das Abstimmungsprozedere fest.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl von zwei nicht dem Vorstand angehörenden RechnungsrevisorInnen oder eines Treuhandbüros.
- c. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d. Dechargeerteilung über alle der Mitgliederversammlung vorgelegten Geschäfte

17. Mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden ist zu beschliessen über:

- a. Statutenänderungen
- b. Auflösung und Fusion des Vereins.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder ist gegen oben offen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er fasst Beschluss in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind und entscheidet über die Zeichnungsberechtigung.

Die Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds beträgt 2 Jahre.

18. Der Vorstand kann zur Behandlung bestimmter Fragen Fachkommissionen bestellen. Diese arbeiten unter Berücksichtigung der Vereinsziele. Ihre Berichte legen sie dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung vor.
19. Die Vorstandssitzungen sind dem Vorstand nicht angehörenden Mitgliedern in der Regel zugänglich. Sie haben beratende Stimme.
20. Die RechnungsrevisorInnen bzw. das Treuhandbüro prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.
21. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

VI. Fusion oder Auflösung des Vereins

22. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung von
23. PVTH werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 11. März 2019.

Der Präsident:

Die Sekretärin: